

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR LEISTUNGEN IM BEREICH „VR PAY INTERNET GATEWAY“, STAND 08/2018

1. Hintergrund

- 1.1 Die CardProcess GmbH („CardProcess“) wendet sich mit dem Produktportfolio zu „VR pay Internet Gateway“ an Kunden, die Online-Shops oder andere vergleichbare Internetseiten, z. B. Spendenportale, betreiben („eCommerce“) und/oder Fernabsatzsysteme betreiben, bei denen Transaktionsdaten manuell durch den Händler eingegeben werden (Mail-/Telephone Order, „eTerminal“). Ihnen bietet die CardProcess verschiedene technische Verfahren an, mittels derer Authentifizierungs- und/oder Autorisierungsdaten bei internetbasierten Zahlungsvorgängen erfasst und an Bezahlverfahren weiterübermittelt werden können.
- 1.2 Die Bezahlverfahren selbst werden von Dritten angeboten und verantwortet. Soweit die CardProcess Leistungen im Hinblick auf die Abrechnung von Kartenzahlungen (Acquiringleistungen) erbringt, gelten für diese Acquiringleistungen die „Geschäftsbedingungen für die Kartenakzeptanz im Fernabsatz“. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen VR pay Internet Gateway enthalten die Bedingungen, unter denen die CardProcess das Produktportfolio zu VR pay Internet Gateway bereitstellt.

2. Vertragsrelevante Dokumente

Bestandteil des Vertrages über VR pay Internet Gateway sind, in aufsteigender Rangordnung,

- Serviceantrag;
- diese Geschäftsbedingungen für Leistungen im Bereich VR pay Internet Gateway;
- Anlage 1 zu diesen Geschäftsbedingungen VR pay Internet Gateway – Produktinformation VR pay eCommerce bzw. VR pay eTerminal samt zugehöriger technischer Dokumentation, wobei die jeweils aktuelle Dokumentation ausschließlich auf der Internetseite der CardProcess abrufbar ist;
- Anlage 2 zu diesen Geschäftsbedingungen VR pay Internet Gateway – Preisinformation VR pay eCommerce bzw. VR pay eTerminal;
- Anlage 3 – Individuelle Vereinbarungen, falls solche getroffen wurden.

Diese Dokumente haben Vorrang vor den „Geschäftsbedingungen der CardProcess GmbH, Karlsruhe, für Leistungen im Bereich des elektronischen Zahlungsverkehrs“ („CardProcess AGB“), es sei denn, es wird in den oben genannten Dokumenten ausdrücklich auf bestimmte Regelungen in den CardProcess AGB Bezug genommen.

3. Leistungen

VR pay Internet Gateway ermöglicht dem Kunden die Erfassung und Übermittlung von Transaktionsdaten. Dabei greift der Kunde über eine durch die CardProcess mittels Verschlüsselung gesicherte Verbindung auf das Payment Gateway der CardProcess und die darauf betriebene Software zu und hinterlegt dort die zur Abwicklung des jeweiligen Zahlungsvorgangs erforderlichen Daten. Nach der Übermittlung der Daten durch den Kunden bzw. dessen Endkunden über das Internet an die CardProcess werden diese an das jeweils gewählte Bezahlsystem zur Verarbeitung weitergeleitet, wie in Ziffer 5–7 dieser Geschäftsbedingungen VR pay Internet Gateway und in Anlage 1 – Produktinformation – näher beschrieben („Leistungen“). Des Weiteren umfasst das Angebot eine Schnittstelle, die den Kunden Zugriff auf bereits in der Abwicklung befindliche Transaktionen ermöglicht („Backoffice“).

Der Leistungsumfang von VR pay Internet Gateway, insbesondere die angeschlossenen Bezahlverfahren, wird im Serviceantrag festgehalten.

Die Prüfung der Berechtigung des Kunden zur Nutzung der jeweiligen Bezahlsysteme zur Abwicklung des Zahlungsvorgangs, die technische Anbindung bzw. Integration von VR pay Internet Gateway mit den Systemen des Kunden, die Überprüfung von übermittelten Daten auf deren inhaltliche Richtigkeit und die Herstellung von Datenverbindungen zwischen den Systemen des Kunden bzw. der Endkunden und dem Payment Gateway der CardProcess über das Internet sind nicht Gegenstand von VR pay Internet Gateway.

CardProcess weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich beim VR pay Internet Gateway lediglich um eine technische Dienstleistung handelt. Es handelt sich nicht um einen sogenannten Zahlungsauslöse- oder Kontoinformationsdienst, da CardProcess nicht auf die (Online-)Konten der Kunden zugreift. Überdies kommt CardProcess auch nicht in den Besitz von Geldern. VR pay Internet Gateway dient lediglich der Erfassung und Übermittlung von Zahlungsdaten.

4. Pflichten des Kunden

- 4.1 Der Kunde hat die zur Nutzung der gewünschten Bezahlverfahren erforderlichen Verträge und Inkassovereinbarungen mit den jeweiligen Anbietern der Bezahlverfahren (Acquirern, Kreditinstitute, Banken, Sparkassen etc.) abzuschließen und über die Laufzeit des Vertrags über VR pay Internet Gateway aufrechtzuerhalten. Dazu zählt bei der SEPA-Lastschrift auch der Abschluss einer Vereinbarung über die Teilnahme am beleglosen Datenaustausch unter Einschaltung von Service-Rechenzentren per Datenfernübertragung (DFÜ).
- 4.2 Der Kunde akzeptiert und beachtet bei der Nutzung von VR pay Internet Gateway die für die jeweiligen Bezahlverfahren vorgegebenen Regularien und Zertifizierungsanforderungen in der jeweils gültigen Form (z. B. Verschlüsselung bei der Übermittlung von Kreditkartennummern und die jeweils aktuellen sogenannten „Rules and Regulations“ des Payment Card Industry Data Security Standard [PCI DSS]).
- 4.3 Der Kunde unterhält auf eigene Kosten und Gefahr die für den Zugriff auf VR pay Internet Gateway bzw. zur Anbindung von VR pay Internet Gateway erforderlichen EDV-Systeme. Er nimmt selbst eine etwa erforderliche Anpassung oder Programmierung seiner Systeme (z. B. Schnittstellen zum Shop-System) vor und sorgt für eine gesicherte Datenverbindung vom Kunden bzw. dessen Endkunden zu den Systemen der CardProcess. Die genauen technischen, vom Kunden zu beachtenden und einzuhaltenden Voraussetzungen ergeben sich aus der jeweiligen Dokumentation der Leistungen.
- 4.4 Der Kunde hat seine Angebote so zu gestalten, dass nicht der Eindruck entstehen kann, die CardProcess oder die Anbieter der Bezahlverfahren seien die Anbieter oder Versender der Leistungen des Kunden. Der Kunde wird seine Online-Angebote und sein Shop-System, insbesondere den Bestellvorgang sowie den Versand und die Zustellung der Waren und/oder Dienstleistungen so gestalten, dass sämtliche Gesetze, Verordnungen, regulatorische Vorgaben sowie die Regularien der Anbieter der Bezahlverfahren eingehalten werden, die für den Ort der Niederlassung des Kunden, des Versands bzw. des Angebots der Waren und/oder Dienstleistungen sowie an den Orten der auch potenziellen Kunden/Empfänger, an die sich das Angebot des Kunden richtet, gelten. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Fernabsatz, Datenschutz, Jugendschutz, Einfuhr- und Zollbestimmungen sowie die steuerrechtlichen Vorschriften. Der Kunde stellt die CardProcess und die Anbieter der Bezahlverfahren umfassend von allen Ansprüchen und Kosten frei, die gegen diese wegen auch nur vermeintlicher Verstöße gegen die Vorgabe dieser Ziff. 4.4 erhoben werden.
- 4.5 Die CardProcess kann Aufwand, der durch ungenügende oder nicht erbrachte Mitwirkungsleistungen des Kunden entstehen, gesondert berechnen, unbeschadet der Möglichkeit des Kunden, den Nachweis zu führen, dass dieser Aufwand nicht oder nicht in der berechneten Höhe entstanden sind.

5. Besondere Regelungen für Mail-/Telephone-Order („VR pay eTerminal“)

Für die Abwicklung von Zahlungen per Mail-/Telephone-Order stellt die CardProcess ein Webinterface („VR pay eTerminal“) zur Verfügung, über welches der Kunde der CardProcess das jeweilige Bezahlverfahren auswählen kann und die Daten eines Bezahlvorgangs zur Weiterleitung an das jeweilige Bezahlverfahren per Tastatureingabe oder mit einem sonstigen Verfahren gemäß aktueller Leistungsbeschreibung und Dokumentation einspeist. VR pay eTerminal in Verbindung mit SEPA-Lastschrift kann nur genutzt werden, wenn der Kunde zugleich selbst am beleglosen Datenaustausch unter Einschaltung von Service-Rechenzentren per Datenfernübertragung (DFÜ) teilnimmt (s. a. Ziffer 4.1).

6. Besondere Regelungen für VR pay eCommerce

- 6.1 Für die Abwicklung von Zahlungen über einen Online-Shop oder ein vergleichbares System stellt die CardProcess dem Kunden eine Softwareschnittstelle COPY+PAY gemäß jeweiliger Leistungsbeschreibung und Dokumentation zur Entgegennahme der Daten des jeweiligen Bezahlvorganges zur Verfügung. Die Anbindung des Kundensystems an diese Schnittstelle (z.B. Programmierung, Internetverbindung), die Erfassung der für den jeweiligen Bezahlvorgang erforderlichen Daten und deren Einspeisung über die Schnittstelle erfolgt dabei durch den Kunden.
- 6.2 Alternativ oder kumulativ kann der Kunde die für den jeweiligen Bezahlvorgang erforderlichen Daten durch Integration einer von der CardProcess zur Verfügung gestellten Programmierschnittstelle („Server-to-Server“) in sein System direkt durch seine Endkunden übermitteln lassen. Der Kunde ist in diesem Fall dafür verantwortlich, die Integration in sein System vorzunehmen und seine Endkunden zur Erfassung der für den jeweiligen Bezahlvorgang erforderlichen Daten zu veranlassen.
- 6.3 **Darüber hinaus bietet CardProcess dem Kunden auch die Möglichkeit, die Systemintegration zu VR pay eCommerce über eine Auswahl von standardisierten Onlineshop-Modulen (Plug-Ins, Extensions) vorzunehmen. Diese stellt CardProcess dem Kunden als kostenlose Beigabe zur Verfügung. CardProcess ist berechtigt, diese Bei-**

gabe jederzeit fristlos einzustellen oder nach Belieben zu verändern. Die Integration dieser erfolgt durch den Kunden in seinem Shopsystem.

- 6.4 Wird für das Angebot von Waren und Dienstleistungen eine Anwendungssoftware für mobile Endgeräte („Apps“) vom Händler verwendet, so bietet CardProcess auch die Möglichkeit der Integration über ein mobile Software Development Kit („mobile SDK“). Dieses ist optimiert für die Betriebssysteme iOS und Android.
- 6.5 Die zur Nutzung dieser Varianten erforderlichen Systeme und weitere Voraussetzungen ergeben sich aus der jeweiligen technischen Dokumentation.

7. Besondere Regelungen für VR pay QuickCommerce

- 7.1 Für die Darbietung und Kaufabwicklung von Waren oder Dienstleistungen im E-Commerce stellt CardProcess dem Händler eine internetbasierte Plattform zur Verfügung (VR pay QuickCommerce). VR pay QuickCommerce bietet auch die Möglichkeit, Zahlungen ohne vorherigen Onlinekaufprozess anzunehmen.
- 7.2 Der Händler hat die Möglichkeit VR pay QuickCommerce unentgeltlich zu testen. Innerhalb von 30 Tagen kann der Händler in einen kostenpflichtigen Tarif wechseln. Während dieses Zeitraums, aber auch in dem Fall, in dem der Wechsel in einen kostenpflichtigen Tarif nicht stattgefunden hat, ist CardProcess berechtigt, die Leistung mit sofortiger Wirkung einzustellen. Vom Händler auf der Plattform gespeicherte Daten werden in diesem Falle unwiederbringlich gelöscht.
- 7.3 Eigene URLs innerhalb der Domain von VR pay QuickCommerce werden vom Händler eigenverantwortlich gewählt. Etwaige Verstöße gegen Marken- oder sonstige Rechte durch rechtswidrigen Gebrauch von URLs gehen zu Lasten des Händlers. Der Händler wird die CardProcess von Ansprüchen Dritter freihalten.
- 7.4 Der Händler versichert, dass die in der Online-Registrierung eingetragenen personenbezogenen Daten wahrheitsgemäß und vollständig sind. Der Händler ist damit einverstanden, dass personenbezogene Daten bei der CardProcess registriert und elektronisch gespeichert werden. Sofern Endkunden des Händlers eigene personenbezogene Daten hinterlegen, ist der Händler zur Einholung der zur datenschutzkonformen Verarbeitung dieser Daten notwendigen Einwilligung des Betroffenen verantwortlich. Der Händler ist dazu verpflichtet, die persönlichen Daten auf einem aktuellen Stand zu halten.
- 7.5 Der Händler hat sich und seinen Endkunden zur Geheimhaltung der Login-Daten zu verpflichten, um einen Missbrauch durch unbefugte Dritte zu vermeiden. Wenn ein Händler Grund zu der Annahme hat, dass unbefugte Dritte von den Zugangsdaten Kenntnis erlangt haben oder erlangen können, ist CardProcess unverzüglich zu informieren. Der Händler oder sein Endkunde ist in diesem Fall zudem verpflichtet, sein Passwort unverzüglich zu ändern.
- 7.6 CardProcess ist berechtigt, den Händler als Referenz zu Marketingzwecken oder in Kundenlisten zu nennen und mit Namen und Logo auf den Webseiten von CardProcess abzubilden.
- 7.7 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist CardProcess zur Erbringung der vertraglichen Leistungen nicht mehr verpflichtet. CardProcess kann sämtliche auf dem Server befindliche Daten des Händlers löschen.
- 7.8 Dem Händler obliegt es, alle Dateien und Softwareeinstellungen, auf die er zugreifen kann, selbst regelmäßig zu sichern. Die Datensicherung hat jedenfalls vor Vornahme jeder vom Händler vorgenommenen Änderung sowie vor Wartungsarbeiten von CardProcess, soweit diese rechtzeitig durch den Anbieter angekündigt wurden, zu erfolgen.
- 7.9 CardProcess haftet nicht für Aktivitäten der Endkunden der Plattform.
- 7.10 Der Händler ist für Missbrauch der Plattform verantwortlich, sofern der Händler aufgrund pflichtwidrigen Verhaltens einen Missbrauch möglich macht.
- 7.11 CardProcess übernimmt keine Haftung für Umsatzverluste oder sonstige Schäden, die aus einer Funktionsstörung oder Nicht-Verfügbarkeit von VR pay QuickCommerce resultieren.
- 7.12 Im Falle eines Haftungseintritts durch die CardProcess beträgt die Höchstsumme, mit der gehaftet wird, den Gegenwert eines Jahresentgelts.
- 7.13 Sofern CardProcess Anpassungen im Auftrag des Händlers an der VR pay QuickCommerce-Instanz des Händlers vornimmt, müssen diese unverzüglich nach Mitteilung der Fertigstellung durch CardProcess durch den Händler abgenommen werden. Die Anpassungen gelten nach 7 Tagen als angenommen. Die Anpassungen erfolgen auf Gefahr des Händlers.
- 7.14 Für sämtliche Inhalte, die der Händler über die Plattform abrufbar hält oder speichert, ist der Händler verantwortlich. CardProcess ist nicht verpflichtet, die Inhalte des Händlers auf eventuelle Rechtsverstöße zu prüfen.
- 7.15 Der Händler ist verpflichtet, alle jeweils landesgültigen Rechtsvorschriften einzuhalten. Dies gilt explizit auch für die gegebenenfalls zusätzlich geltenden gesetzlichen Vorschriften zum Betrieb eines Online-Shops, wie beispielsweise die Impressumspflicht (§ 5 TMG oder der jeweils in dem Land der Nutzung entsprechend gesetzlichen Pflicht) und die Informationspflicht nach Art. 13 DSGVO. Die Anbieterkennzeichnung (Impressum) mit Angaben zu Zahlungen,

Haftung, Rücktritt- und Widerrufsrecht sowie eine Datenschutzerklärung mit Kontaktmöglichkeit zum Datenschutzbeauftragten sind mit Beginn der Abrufbarkeit der Internetseite für Dritte vorzuhalten.

- 7.16 Unternehmen haben stets eine natürliche Person als Ansprechpartner gegenüber CardProcess zu benennen. Über einen Wechsel des Ansprechpartners ist CardProcess unverzüglich zu informieren.
- 7.17 CardProcess erstellt regelmäßig Sicherheitskopien (Backups) seiner Plattform. Einzelne Seiten und/oder Inhalte können aus diesen Backups nicht wiederhergestellt werden. Die Speicherung und Sicherung von Inhalten liegt in der Verantwortung des Händlers. Der Händler sollte regelmäßige Backups aller seiner Inhalte erstellen, um Schäden durch Datenverlust zu vermeiden. Dies gilt besonders für Daten zu Produkten und Käufern, wie beispielsweise Bilder und Texte.

8. Besondere Regelungen für das 3D Secure Verfahren (nur bei VR pay eCommerce)

- 8.1 Die CardProcess unterstützt das Authentifizierungsverfahren „3D Secure“ zur Absicherung von Bezahlvorgängen bei Visa, Mastercard, JCB und American Express und, sofern bei der CardProcess verfügbar, bei weiteren Bezahlverfahren. Kommt 3D Secure bei einer Zahlung zum Einsatz, kann je nach Kartenherausgeber eine zusätzliche Eingabemaske angezeigt werden. Diese zusätzlichen Daten werden direkt zur Authentifizierung des Karteninhabers an den jeweiligen Anbieter des Bezahlverfahrens übergeben.
- 8.2 Die CardProcess vermittelt nur technisch die vom Anbieter des Bezahlverfahrens vorgegebene Weiterleitung zu dem Authentifizierungssystem an den Kunden. Sämtliche weitere Leistungen im Zusammenhang mit 3D Secure (z. B. die Verifizierung der Daten etc.) sind nicht Teil der Leistungen der CardProcess.
- 8.3 Die Übermittlung von Zahlungsdaten für die Systemintegration nach 6.2 („Server-to-Server“) kann mit 3D Secure erfolgen. Der Kunde hat die Möglichkeit, ein Merchant Plugin („MPI“) selbst zu integrieren, um so selbst am 3D Secure Verfahren teilnehmen zu können.

9. Änderungen der angebotenen Bezahlverfahren; Vertragsänderungen

- 9.1 VR pay Internet Gateway unterstützt die Bezahlverfahren, die sich aus der Produktinformation (Anlage 1) ergeben. Die vom Kunden gebuchten unterstützten Bezahlverfahren sind im Serviceantrag vermerkt. Die CardProcess kann weitere Bezahlverfahren anbinden und deren Unterstützung ggfs. gegen gesondertes Entgelt anbieten.
- 9.2 Die CardProcess kann die Unterstützung einzelner Bezahlverfahren aus wichtigem Grund einstellen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn aus einem von der CardProcess nicht zu vertretenden Grund ein Bezahlverfahren durch den Anbieter eingestellt wird, eine Inkompatibilität eines Bezahlverfahrens mit VR pay Internet Gateway besteht, nach billigem Ermessen der CardProcess ein Bezahlverfahren unsicher oder die Sicherheit anderer Bezahlverfahren gefährdet ist (Sicherheitsgefährdungen etc.). § 6 Ziffer 1 Sätze 3 bis 6 der CardProcess AGB finden entsprechende Anwendung. Ein Ersatzanspruch des Kunden entsteht nicht.
- 9.3 Sonstige Vertragsänderungen kann die CardProcess gemäß Ziffer 11.4 dieser Geschäftsbedingungen VR pay Internet Gateway oder gemäß den CardProcess AGB vornehmen, wobei das Verfahren gemäß § 1 Absatz 2 der CardProcess AGB auch auf Änderungen dieser Geschäftsbedingungen VR pay Internet Gateway Anwendung findet.

10. Besondere Regelungen für SEPA

- 10.1 Jeder Kunde, der das SEPA-Lastschriftverfahren nutzen möchte, hat der CardProcess zuvor seine Gläubiger-ID mitteilen. Diese Mitteilung hat auch in jedem Fall einer Änderung der Gläubiger-ID zu erfolgen. Zuvor ist die CardProcess nicht zu Leistungen im Bereich SEPA-Lastschriften verpflichtet.
- 10.2 Der Kunde wird zudem, ergänzend zu Ziff. 4.1, mit seiner Bank eine Inkassovereinbarung für SEPA-Basislastschriften abschließen, die eine Vorlaufzeit von einem (1) Tag vorsieht.
- 10.3 Der Kunde ist dafür verantwortlich, gegenüber seinen Kunden die Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) auf einen (1) Tag zu verkürzen.
- 10.4 Nutzt der Kunde „VR pay eTerminal“ (Ziff. 5) oder die Softwareschnittstelle beim Verfahren „VR pay eCommerce“ (Ziff. 6), ist der Kunde dafür verantwortlich, die für die Durchführung von sog. SEPA-Lastschriften erforderlichen Mandate ordnungsgemäß einzuholen und entsprechend der jeweiligen Inkassovereinbarung zwischen dem Kunden und dem Anbieter des Bezahlverfahrens die Vorgaben zur Form der Mandatserteilung, einschließlich etwaiger Änderungen des Mandats, einzuhalten. Nutzt der Kunde die Softwareschnittstelle COPY+PAY beim Verfahren „VR pay eCommerce“ (Ziff. 6.1) oder die Systemintegration über Onlineshop-Module (Ziff. 6.3), wird darüber ein sogenanntes „Internetmandat“ eingeholt. Die Mandatsdaten werden dem Kunden dann innerhalb des Systems im Bereich „VR pay Backoffice“ bereitgestellt. Das VR pay Backoffice ist kein System zur Mandatsverwaltung und es obliegt dem

Kunden, die dort hinterlegten Internetmandate mit einem Verfahren weiterzuverarbeiten und zu speichern, welches die Lesbarkeit, Herkunft (Authentizität) und Unversehrtheit (Integrität) der Mandate sicherstellt und den einschlägigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entspricht.

- 10.5 Der Kunde wird die bei SEPA-Lastschriften erforderlichen Vorabankündigungen („Pre-Notification“) rechtzeitig und ordnungsgemäß veranlassen. Bei den Verfahren „VR pay eCommerce“ (Ziff. 6.1 und 6.3) wird bei der Verwendung des Bezahlfahrens „SEPA-Basislastschrift“ die Vorabankündigung automatisch am Bildschirm des Kunden angezeigt.

11. Besondere Regelungen Sicherheitspaket

- 11.1 Die CardProcess stellt dem Kunden bei VR pay Internet Gateway verschiedene Sicherheitspakete zur Missbrauchsprävention von Transaktionen optional zur Verfügung. Die Leistungen dieser Sicherheitspakete sind den Produktinformationen zu entnehmen. Ob und welches Sicherheitspaket vom Kunden gewählt wurde, ist im Serviceantrag vermerkt.
- 11.2 Mit der Aktivierung des Sicherheitspakets hat der Kunde Zugang zu den im Sicherheitspaket zugewiesenen Missbrauchspräventionsverfahren. Bei einigen Verfahren, wie bspw. Blacklisten, kann der Kunde eigene Daten einpflegen.
- 11.3 Nach Einrichtung der jeweiligen Missbrauchspräventionsverfahren werden alle relevanten Transaktionen durch die Missbrauchspräventionsverfahren geprüft. Die Nutzung der Verfahren unterstützt den Kunden dabei Missbrauch zu reduzieren, kann diesen jedoch nicht gänzlich ausschließen.
- 11.4 Sollten Missbrauchsfälle auftreten, übernimmt die CardProcess hierfür keine Haftung.

12. Verfügbarkeit, Wartung, Systemaktualisierungen

- 12.1 VR pay Internet Gateway Leistungen stehen grundsätzlich 24 Stunden täglich an sieben (7) Tagen in der Woche mit einer Verfügbarkeit von mindestens 99,95 % im Jahr vorbehaltlich der nachstehenden Einschränkungen zur Verfügung.
- 12.2 Aus technischen Gründen bedürfen die für VR pay Internet Gateway verwendeten Systeme regelmäßiger Wartung, während der es zu Einschränkungen bei VR pay Internet Gateway kommen kann. Die CardProcess wird auf geeignetem Weg über geplante Wartungsarbeiten rechtzeitig in geeigneter Form über Art, Ausmaß und Dauer der Einschränkungen informieren. Die CardProcess wird solche Arbeiten nach Möglichkeit nicht zur Hauptgeschäftszeit durchführen. Die CardProcess ist nicht zur Vorabinformation verpflichtet, wenn eine Unterrichtung des Kunden über eine – auch: ungeplante – Wartungsmaßnahme nach den Umständen objektiv nicht vorher möglich ist, weil dies die Beseitigung bereits eingetretener Einschränkungen verzögern würde oder Gefahr im Verzug ist (z. B. akute Sicherheitslücke). In diesen Fällen wird die CardProcess unverzüglich über die eingeschränkte Verfügbarkeit informieren. Für die Dauer solcher Arbeiten, bei unverschuldeten Ausfällen und Fehlern, bei Stromausfall oder vergleichbaren Umständen und in allen Fällen höherer Gewalt ist die CardProcess von den Leistungspflichten befreit, solange die betreffende Störung andauert, einschließlich der Dauer einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Die CardProcess wird alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um Störungen zeitnah zu beseitigen.
- 12.3 Soweit die Verfügbarkeit von VR pay Internet Gateway in den in Ziffer 11.2 genannten Fällen für eine unverhältnismäßig lange Dauer eingeschränkt ist, entfällt für die Dauer der Einschränkung zeitanteilig die Verpflichtung zur Zahlung einer monatlichen transaktionsunabhängigen Vergütung. Im Übrigen finden hinsichtlich der Verfügbarkeit der VR pay Internet Gateway Leistungen die Regelungen in §§ 4 und 8 CardProcess AGB entsprechende Anwendung. Die CardProcess gewährleistet keine Verfügbarkeit der Bezahlfahren selbst. Diese bestimmt sich ausschließlich nach der zwischen dem Kunden und dem Anbieter des Bezahlfahrens getroffenen Nutzungsvereinbarung.
- 12.4 Die CardProcess ist berechtigt (aber nicht verpflichtet), VR pay Internet Gateway und die zugehörige Infrastruktur nach eigenem Ermessen weiterzuentwickeln und an allgemeine Marktstandards und Marktusancen oder die allgemeine technologische Entwicklung anzupassen. Sofern hierfür eine Vertragsänderung erforderlich ist, richtet sich das Verfahren nach § 6 Sätze 3–6 der CardProcess AGB, unabhängig davon, ob die Leistungsänderung zwingend erforderlich ist.

Die CardProcess ist auch berechtigt, aus rechtlichen Gründen, aus Sicherheitsgründen oder nach den Regularien der Anbieter der Bezahlfahren erforderliche Änderungen an VR pay Internet Gateway und den zugehörigen Komponenten (z. B. Schnittstellen, Eingabemaske, 3D Secure) vorzunehmen. Sofern hierfür eine Vertragsänderung erforderlich ist, richtet sich das Verfahren nach § 6 der CardProcess AGB.

13. Nutzungsrechte und Einschränkungen

- 13.1 Das Recht zur Nutzung von VR pay Internet Gateway ist zeitlich auf die Laufzeit der vertraglich vereinbarten Leistungen beschränkt, nicht-ausschließlich und nicht übertragbar. Jegliche weitergehende Nutzung ist untersagt. Die Ausstattung mehrerer Shops bzw. Shopsysteme desselben Kunden mit VR pay Internet Gateway ist nur nach vorheriger Zustimmung der CardProcess zulässig, die auch davon abhängig gemacht werden kann, dass die CardProcess eine zusätzliche Vergütung erhält.
- 13.2 Dritten die Nutzung von VR pay Internet Gateway zu gestatten, ist untersagt. Die Nutzung von VR pay Internet Gateway zur Verarbeitung von Daten Dritter (z. B. als Service-Provider oder Service-Bureau) ist nicht zulässig. Im Übrigen bleiben sämtliche an VR pay Internet Gateway und dessen Komponenten bestehenden Schutzrechte, insbesondere urheberrechtliche Nutzungsrechte, Leistungsschutzrechte, Markenrechte, Patentrechte, Gebrauchsmusterrechte, Geschmacksmusterrechte und sonstigen Rechte vollumfänglich bei der CardProcess. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sich aus seinen Vereinbarungen mit den Anbietern der Bezahlverfahren und deren Regularien weitere Vorgaben und Einschränkungen für die Nutzung von VR pay Internet Gateway ergeben können, etwa der Ausschluss der Nutzung der Bezahlverfahren für Verkäufe bestimmter Gegenstände. Der Kunde wird sich über solche Beschränkungen fortlaufend informieren. Die CardProcess ist nicht verpflichtet, Nutzungen von VR pay Internet Gateway zu dulden oder zu ermöglichen, die gegen die Regularien der Anbieter der Bezahlverfahren verstoßen.

14. Leistungsstörungen

Leistungsstörungen sind unverzüglich unter genauer Beschreibung der Umstände des Auftretens der Störung bzw. des Schadens und möglicher Ursachen der CardProcess mitzuteilen. Der Kunde wird die CardProcess nach besten Kräften bei der Suche nach der Störungssuche unterstützen. Bei der Nachbesserung bzw. Nacherfüllung einer fehlgeschlagenen Transaktion kann der Kunde ohne zusätzliche Kosten die Daten erneut in VR pay Internet Gateway einspeisen. Der Kunde ist dafür verantwortlich, die zu einer solchen erneuten Einspeisung erforderlichen Daten vorzuhalten. Im Übrigen findet für Leistungsstörungen § 6 der CardProcess AGB entsprechende Anwendung.

15. Haftung

- 15.1 Der § 9 der CardProcess AGB findet auch für VR pay Internet Gateway Anwendung.
- 15.2 Der Verantwortungsbereich von CardProcess beginnt und endet jeweils an Datenübergabepunkten des verwendeten Payment Gateways der CardProcess zur Weiterleitung an das jeweilige Bezahlsystem. Unbeschadet § 9 Ziffern 1 und 3 der CardProcess AGB haftet die CardProcess deshalb nicht für Schäden bzw. Mängel, die alternativ oder kumulativ auf
- fehlerhaft eingespeisten bzw. übergebenen Daten des Kunden,
 - fehlerhafter Schnittstellenprogrammierung oder sonst fehlerhafter Anbindung oder Integration von VR pay Internet Gateway an bzw. in das System des Kunden, oder eine sonstige nicht von der CardProcess zu vertretende Inkompatibilität,
 - Inkompatibilität der vom Kunden bzw. dessen Endkunden verwendeten Software, Hardware oder sonstigen Ressourcen (z. B. Internetzugang etc.),
 - Mängeln, Ausfällen oder Überlastungen des jeweiligen Bezahlverfahrens,
 - Fehlern des jeweiligen Betreibers des Bezahlverfahrens (z. B. fehlerhafte Rückmeldung, fehlerhafte Zahlungsfreigabe etc.),
 - einem Ausfall bzw. einer Überlastung bzw. sonstigen Störung der Verbindung vom Kunden zu den Systemen der CardProcess,
 - einer nicht vom jeweiligen Bezahlverfahren autorisierten Zahlung oder einer fälschlichen Autorisierung einer Zahlung durch das jeweilige Bezahlverfahren,
 - nicht vorhandener Bonität des Endkunden, Kunden und/oder Anbieters des Bezahlverfahrens,
 - einem Ausfall bzw. Überlastung des jeweiligen Datennetzes zur Dateneinspeisung beziehungsweise -weiterleitung von Daten an den jeweiligen Anbieter des Bezahlverfahrens,
 - einem fehlerhaft durch das jeweilige Bezahlverfahren zur Verfügung gestellten und von der CardProcess unverändert weitergegebenen Link im Rahmen von 3D Secure,
 - sonstige Leistungen Dritter, auch wenn die CardProcess insoweit als Vermittler tätig geworden ist, es sei denn, der Dritte ist Erfüllungsgehilfe der CardProcess,
 - Zinsschäden aufgrund verspäteter Wertstellung,
 - Nichteinhaltung von Sicherheitsanforderungen durch den Kunden, oder

- dauerhafte oder vorübergehende Einschränkungen der Leistungen der CardProcess, die diese aufgrund rechtlicher Vorgaben und Anforderungen vorzunehmen hat, beruhen.
- 15.3 Insbesondere haftet die CardProcess in den vorgenannten Fällen auch nicht für entgangenen Gewinn oder Kosten, die durch Rücklastschriften oder sonst abgewiesene Zahlungsanforderungen beruhen. Die CardProcess übernimmt keine Zahlungsgarantie für die über VR pay Internet Gateway abgewickelten Transaktionen.
- 15.4 Die Haftung der CardProcess ist auch ausgeschlossen, soweit der Kunde ihm mitgeteilte Maßnahmen zur Gewährleistung einer sicheren Anbindung bzw. sicheren Integration von VR pay Internet Gateway nicht ergriffen hat (z. B. eine veraltete Schnittstelle verwendet), oder ohne Einwilligung der CardProcess geänderte Schnittstelleninformationen oder sonstige Komponenten verwendet werden.

16. Freistellung von Ansprüchen Dritter

- 16.1 Macht ein Dritter Ansprüche gegen den Kunden geltend, wonach die vertragsgemäße Nutzung von VR pay Internet Gateway eine Verletzung von gewerblichen Schutzrechten des Dritten darstellt, wird die CardProcess nach freiem Ermessen entweder den Kunden bei der Verteidigung unterstützen oder die Verteidigung vollständig übernehmen, wenn der Kunde die CardProcess unverzüglich und umfassend über die behauptete Rechtsverletzung informiert.
- 16.2 Wird mit einem rechtskräftigen Urteil festgestellt, dass die VR pay Internet Gateway Leistungen tatsächlich die Rechte des Dritten verletzt, oder wird mit schriftlicher Einwilligung der CardProcess ein Vergleich geschlossen, stellt die CardProcess den Kunden von dem zuerkannten Schadensersatz und den notwendigen Kosten des Rechtsstreits frei.
- 16.3 Die CardProcess hat im Fall einer auch nur behaupteten Rechtsverletzung außerdem das Recht, die VR pay Internet Gateway Leistungen dergestalt zu modifizieren oder entsprechende Nutzungsrechte zu erwerben, dass die behauptete Schutzrechtsverletzung beseitigt wird.
- 16.4 Die vorstehenden Regelungen sind für Rechtsmängel abschließend.
- 16.5 Eine Freistellung ist ausgeschlossen, soweit der Rechtsmangel darauf beruht, dass in die VR pay Internet Gateway Leistungen vom Kunde oder von einem Dritten eingegriffen wurde oder sie außerhalb des vereinbarten Nutzungsumfangs eingesetzt wurden; oder soweit die Rechtsverletzung darauf zurückzuführen ist, dass die CardProcess eine Vorgabe des Kunden umgesetzt hat, oder der Kunde die VR pay Internet Gateway Leistungen nicht entsprechend der Leistungsbeschreibung und der zugehörigen Dokumentation nutzt, oder die Regularien der Betreiber des Zahlverfahrens nicht einhält.

17. Vergütung

Die Vergütung richtet sich nach Anlage 2 – Preisinformation VR pay eCommerce bzw. VR pay eTerminal. Die angegebenen Beträge verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Änderungen erfolgen gemäß § 3 CardProcess AGB.

18. Vertragsbeginn und Vertragsdauer

- 18.1 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarung haben die VR pay Internet Gateway Leistungen eine Mindestlaufzeit von vierundzwanzig (24) Monaten ab dem Datum der Netzfregabe/Freischaltung durch die CardProcess („Mindestlaufzeit“). Die Laufzeit verlängert sich automatisch (jeweils „Verlängerungszeitraum“) zum Ende der Mindestlaufzeit oder des jeweiligen Verlängerungszeitraums um ein Jahr, wenn die VR pay Internet Gateway Leistungen nicht unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten zum Ablauf der Mindestlaufzeit oder des jeweiligen Verlängerungszeitraums gekündigt wird.
- 18.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für die CardProcess über die in § 11 CardProcess AGB genannten Gründe hinaus insbesondere dann vor, wenn
- a) der Kunde unberechtigte Eingriffe in VR pay Internet Gateway vornimmt, z. B. durch Rückwirkungen der vom Kunden verwendeten Hard- und/oder Software (einschließlich Schnittstellenprogrammierung); oder
 - b) der Kunde unlautere Werbung im Zusammenhang mit der Nutzung von VR pay Internet Gateway betreibt; oder rechtswidrige Leistungen bereithält oder anbietet
- 18.3 Beide Parteien sind zur außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sich die Anforderungen der Kreditwirtschaft ändern oder andere Anforderungen und/oder öffentlich-rechtliche Vorschriften zu einer zwingenden Umstellung während der Vertragslaufzeit führen und die CardProcess deshalb VR pay Internet Gateway nicht mehr aufrechterhalten kann oder VR pay Internet Gateway nicht mehr anbieten darf.
- § 1 Abs. 2 und § 6 der CardProcess AGB bleiben unberührt.

- 18.4 Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Bei Beendigung des Vertrages wird die CardProcess die Zugriffsmöglichkeit auf VR pay Internet Gateway sperren. Sämtliche Unterlagen und Datenträger, die die CardProcess dem Kunden überlassen hat, sind baldmöglichst nach Wirksamkeit der Kündigung zurückzugeben. Hinweise auf CardProcess und VR pay Internet Gateway im System des Kunden sind zu entfernen.

19. Sonstiges

- 19.1 In Bezug auf den Datenschutz findet § 5 CardProcess AGB entsprechende Anwendung.
- 19.2 Die CardProcess ist berechtigt, Dritte zur Erfüllung ihrer aus dieser Vereinbarung entstehenden Verpflichtungen einzuschalten. Die CardProcess kann verlangen, dass bestimmte Abwicklungsschritte ganz oder teilweise mit diesen direkt durchgeführt werden.
- 19.3 Die CardProcess ist berechtigt, diesen Vertrag auf verbundene Unternehmen der CardProcess i. S. d. § 15 Aktiengesetz zu übertragen.
- 19.4 Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Durch E-Mail wird die Schriftform nicht gewahrt. Im Tagesgeschäft kann die Kommunikation jedoch auch elektronisch mit Wirkung für und gegen die jeweilige Partei erfolgen. Erkennbar von einer Partei ausgehende elektronische Kommunikation wird dieser zugerechnet.
- 19.5 Änderungen dieser Geschäftsbedingungen VR pay Internet Gateway erfolgen gemäß § 6 CardProcess AGB.
- 19.6 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen der Geschäftsbedingungen VR pay Internet Gateway unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berühren. Die Parteien werden in diesem Falle die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt im Fall einer Regelungslücke.
- 19.7 Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht mit Ausnahme von dessen Regelungen über die Rechtswahl, die zur Anwendung einer anderen Rechtsordnung führen würden. Die Geltung des CISG („UN-Kaufrecht“) wird ausgeschlossen. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Karlsruhe. Die CardProcess kann den Erfüllungsort jederzeit verlegen, sofern dies keine Auswirkungen auf die geschuldeten Leistungen hat.